

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0658/2011
Auskunft erteilt: Herr Springub
Ruf: 492-3224
E-Mail: Springub@stadt-muenster.de
Datum: 29.08.2011

Betrifft

Änderung der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Beratungsfolge

17.01.2012	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
17.01.2012	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
19.01.2012	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
19.01.2012	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
24.01.2012	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
26.01.2012	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
31.01.2012	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
31.01.2012	Werksausschuss Münster Marketing	Vorberatung
02.02.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
07.02.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.02.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
08.02.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Amtsblatt der Stadt Münster 2002, S. 191) nebst dem Tarif gem. § 8 Abs. 2 werden beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0201	Ordnungsrechtliche Angelegenheit			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2012 ff.	ca. 25.000	

Begründung:

I. Aus folgenden allgemeinen Gründen ist eine Anpassung der Satzung zweckmäßig:

- Die Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührentarif sind letztmalig zum 01.01.2003 geändert worden. Mit Blick auf die Preissteigerungsraten und den zunehmenden wirtschaftlichen Wert der Nutzung öffentlicher Straßen durch Gewerbetreibende (insbesondere Außengastronomie) ist eine regelmäßige Überprüfung von Satzungsinhalten geboten. Aktueller Anlass sind auch die Richtlinien zur Nutzung des öffentlichen Raumes durch Tische und Stühle (Vorlage V/0942/2011).
- Die Höhe der Gebühr für das Aufstellen von Tischen und Stühlen wurde in einem Vergleich mit den Städten Aachen, Bielefeld, Bonn, Leverkusen, Osnabrück und Wuppertal jeweils in der teuersten Kategorie ermittelt.

Münster	4,72 € pro m ² /Monat – seit 2003
Aachen	6,00 € pro m ² /Monat - seit 2002
Bielefeld	5,00 € pro m ² /Monat - seit 2007
Bonn	10,00 € pro m ² /Monat - seit 2001
Leverkusen,	6,70 € pro m ² /Monat - seit 2008
Osnabrück	8,00 € pro m ² /Monat - seit 2008 (laut Satzung bis 20,00 € pro m ²)
Wuppertal.	9,70 € pro m ² /Monat - seit 2009

Der sehr niedrige Tarif in Münster indiziert im Städtevergleich eine mangelnde Abschöpfung des wirtschaftlichen Wertes der Sondernutzungen und legte eine maßvolle Erhöhung der Tarife nahe. Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sollten aus Sicht der Verwaltung lediglich die Gebühren für die Außengastronomie, die Verkaufsstände, den Straßenverkauf aus dem Ladenlokal heraus und das Aufstellen von Werbeschildern angehoben werden. Gleichzeitig sollten die Gebühren, nicht zuletzt auch mit Blick auf eine bessere Lesbarkeit und Nachprüfung durch den Adressaten, auf Endsummen von 0,50 € gerundet werden.

- In den letzten Jahren hat die Überbauung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Balkone, Erker u.ä., überwiegend wirtschaftlichen Zwecken dienenden Nutzungen deutlich zugenommen. Gemäß der derzeitigen Fassung der Satzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) handelt es sich bei bauaufsichtlich genehmigten Balkonen, Erkern und Gebäudesockeln aber um erlaubnisfreie Sondernutzungen. Zivilrechtliche Vereinbarungen (Gestattungsverträge) wurden bislang in der Regel nur für Balkone, Erker und sonstige Benutzungen (z.B. Überbauung durch Wärmedämmverbundsysteme, Lichtschächte, Biereinwurfschächte etc.) getroffen, die ab Gehwegoberfläche bis zu einer Höhe von 2,50 m dauerhaft in den öffentlichen Straßenraum hineinragen. Ziel ist es, die Satzung dahingehend zu ändern, dass die Über- und Unterbauung städtischer Straßen grundsätzlich eine erlaubnisbedürftige Nutzung darstellt, deren Wahrnehmung einmalig kostenpflichtig ist.
- Seitens der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wurde die Verwaltung gebeten, die aktuellen Zoneneinteilungen hinsichtlich der Zuordnung der Straßen Bahnhofstraße, Servatiplatz und Verspoel zu überdenken mit dem Ziel einer Herabstufung in der Zonenkategorie.

II. Die Änderung der einzelnen Tarife ist aus der Synopse in Anlage 2 ersichtlich und begründet sich wie folgt:

Tarifstelle 2 - Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen

Es wird der zuletzt zum 1.1.2003 geänderte Gebührentarif für das Aufstellen von Tischen und Stühlen um 2,28 € (= 48,3 %) auf 7,00 € /m² angehoben. Bei der Bemessung der Gebühr wurden neben den Indexen für Gebäude und Verbraucherpreise insbesondere der wirtschaftliche Wert der Sondernutzung für den Nutzer berücksichtigt und der geldwerte Vorteil im Vergleich zu den zu zahlenden Mieten für gewerbliche Objekte in Gebäuden. Letzter liegt um ein vielfaches über der neuen Gebühr.

Tarifstelle 5 - Straßenverkauf aus dem Ladenlokal heraus

Durch die Zunahme von Imbissbetrieben in Münster, die einen direkten Verkauf ihrer Produkte aus dem Ladenlokal auf die Straße durchführen, werden die bisher recht niedrig angesetzten Gebühren um ca. 20 % (in der Zone 1 von 15,95 € auf 19,00 €) angehoben und gerundet.

Tarifstelle 8 - Aufstellen von Werbeschildern an der Stätte der Leistung

Da an Stelle von Wareenauslagen im Einzelfall Werbeschilder vor dem Ladenlokal aufgestellt werden, wird hier der Tarif, wie in vergleichbaren Stätten (Osnabrück, Bielefeld etc.) dahingehend angepasst, dass der Tarif von derzeit 25,55 € jährlich auf 5,00 € monatlich = 60,00 € jährlich angehoben wird.

Tarifstelle 9 – Baustelleneinrichtungen

Die Gebühren für Sondernutzungen zu Bauzwecken werden dem aktuellen Preisindizes angepasst und um durchschnittlich ca. 11 % (in der Zone 1 von 0,18 € auf 0,20 €) angehoben.

Tarifstelle 10 neu - Aufstellen bzw. Installieren von Telefonstelen im öffentlichen Verkehrsraum

Die Tarifstelle 11 wird neu eingefügt, um einen eigenen Gebührentatbestand zu schaffen. Basis der Gebühr sind die durch die Deutsche Telekom an die Stadt Münster gezahlten Beträge; dies sind zurzeit 25,00 € pro Telefonzelle/-stelen und Standort je Monat.

Tarifstelle 11 neu - Aufstellen von Fahrzeugen im Rahmen der Fremdenverkehrswerbung

Über den Auffangtatbestand (Tarifstelle 10, alte Fassung) wurde diese Werbung mit einer Sondernutzungsgebühr belegt (1,00 € pro m² und Tag, mindestens jedoch 15,00 €). Da die Nachfrage in den letzten Jahren im erheblichen Umfang zugenommen hat, wird nunmehr ein eigener Gebührentarif eingefügt.

Tarifstelle 12 neu – mobile Werbeaktionen

Seit dem Jahr 2010 werden die Erlaubnisse nicht mehr über die Firma Stroer Deutsche Städte Medien – damaliger Vertragspartner in Sachen Werbung auf städtischen Flächen-, sondern direkt durch die Stadt Münster erteilt. Die Aufgabe wurde dem Ordnungsamt übertragen.

Die Firma Stroer Deutsche Städte Medien stellte den Nachfragern 120,00 € pro Tag für bis zu drei Verteiler in Rechnung. Für jeden weiteren Verteiler war ein Betrag von 40,00 € zu zahlen. Diese

Gebühr wird seit 2010 auf der Basis des Auffangtatbestandes (Tarifstelle 10, alte Fassung) in gleicher Höhe als Sondernutzungsgebühr erhoben. Hierfür wird eine eigene Tarifstelle eingefügt.

Tarifstelle 13 neu – sonstigen Zwecken dienende Nutzungen

Auffangtatbestand wie Tarifstelle 10 alte Fassung.

I.V.

gez.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen